C/2024/6994

19.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11675 – CARLSBERG / BRITVIC)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6994)

1. Am 11. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Carlsberg A/S („Carlsberg“) (Dänemark),

— Britvic PLC („Britvic“) (Vereinigtes Königreich).

Carlsberg wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Britvic erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 8. Juli 2024 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Carlsberg ist in erster Linie im Brauereigewerbe und im Großhandel mit Bier und Apfelwein tätig. Carlsberg ist ferner als Großhändler für alkoholische und alkoholfreie Getränke in Frankreich tätig.

— Britvic ist ein Hersteller und Anbieter verschiedener Arten von Erfrischungsgetränken, darunter kohlensäurehaltige Erfrischungsgetränke, Energiegetränke, Fertigtees, Säfte und Saftgetränke, Wasser und Konzentrate.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11675 – CARLSBERG / BRITVIC

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).